

**Richtlinie  
für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen  
für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen  
(LEQ-Vereinbarung Kita RL LK V-R)**

Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 2. Dezember 2019

**§ 1 Grundlagen**

- (1) Für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gelten die Regelungen des KiföG M-V, insbesondere § 24 KiföG M-V sowie das SGB VIII, insbesondere §§ 78 b-e SGB VIII, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Landkreis Vorpommern-Rügen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird nachfolgend Leistungsträger genannt. Der Träger der Kindertageseinrichtung wird nachfolgend Leistungserbringer genannt. Die Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird, wird nachfolgend zuständige Gemeinde genannt.
- (3) Für die Leistungsbeschreibung, die Qualitätsentwicklungsbeschreibung und die Entgeltkalkulation stellt der Leistungsträger Formulare gemäß den Anlagen zu dieser Richtlinie zur Verfügung.

**§ 2 Verfahren zu Verhandlungen**

- (1) Ein Antrag auf Verhandlung zu Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen kann durch den Leistungserbringer oder den Leistungsträger zum Ablauf des Vereinbarungszeitraumes erfolgen. Der Antrag ist in der Regel drei Monate vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes zu stellen. Eine Verhandlung für den laufenden Vereinbarungszeitraum ist nur auf der Grundlage des § 78d Absatz 3 SGB VIII möglich. Der Leistungserbringer benennt im Antrag den Verhandlungsgrund Entgelt oder Entgelt, Leistung und Qualität.
- (2) Die Einreichung der rechtsverbindlich unterschriebenen Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung gemäß Anlage 1 und der rechtsverbindlich unterschriebenen Entgeltkalkulation gemäß Anlage 2 für die Einrichtung erfolgt durch den Leistungserbringer an den Leistungsträger. Die Einreichung kann sowohl postalisch als auch elektronisch erfolgen. Wählt der Leistungserbringer den postalischen Weg, ist eine zweifache Ausfertigung erforderlich - ein Exemplar zur Weiterleitung an die zuständige Gemeinde. Die Kostenkalkulationsblätter sind in jedem Fall auf elektronischem Weg einzureichen.
- (3) Durch den Leistungsträger erfolgt unverzüglich eine Information über den Antrag auf Verhandlung und die Weiterleitung der eingereichten Unterlagen an die zuständige Gemeinde.
- (4) Der Leistungserbringer informiert die Mitglieder des Elternrates der jeweiligen Einrichtung über den Antrag auf Verhandlung unter Beachtung des § 22 KiföG M-V.
- (5) Die Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch den Leistungsträger innerhalb der in § 78g Absatz 2 SGB VIII festgesetzten Frist von 6 Wochen.
- (6) Die Verhandlung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer unter Hinzuziehung der zuständigen Gemeinde erfolgt in der Regel im schriftlichen Verfahren. Verlangt einer dieser Beteiligten eine mündliche Verhandlung, so beruft der Leistungsträger sie ein.
- (7) Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so entscheidet die Schiedsstelle in entsprechender Anwendung des § 78g SGB VIII.

- (8) Versagt die zuständige Gemeinde ihr Einvernehmen, entscheidet die Kommunalaufsicht des Landkreises Vorpommern-Rügen im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens.

### § 3 Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale nach § 78c SGB VIII festlegen. Die zugrunde liegende Leistungsbeschreibung ist gemäß Anlage 1 der Richtlinie zu erstellen. Die Anforderungen des KiföG M-V, insbesondere die Anforderungen an das Leistungsangebot gemäß § 11 KiföG M-V und das pädagogische Personal gemäß § 13, KiföG M-V sind einzuhalten.

### § 4 Entgeltvereinbarung

- (1) Für die Verhandlung der Entgelte sind die Unterlagen gemäß Anlage 2 der Richtlinie zu verwenden.
- (2) Bestandteile des zu verhandelnden Entgeltes sind insbesondere:

1. betriebsnotwendiger Personalaufwand

Als Bemessungsgrundlage für die Kosten gilt der jeweilige Tarifvertrag des Leistungserbringers. Der Leistungsträger orientiert sich am Jahresarbeitgeberbrutto TVöD & TVSuE. Gleichlautende Verträge sind anzuerkennen.

a. pädagogisches Personal

Der Leistungsträger prüft den eingereichten Stellenplan und die vorhandene Besetzung auf Einhaltung der gesetzlichen Regelungen sowie der Inhalte der Leistungsbeschreibung. Der Stellenplan ist gemäß Anlage 2.6 darzustellen.

Grundlage für die Bemessung des pädagogischen Personals ist

- die Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen in der jeweils gültigen Fassung und
- die durchschnittliche Jahresbelegung, unter Beachtung der Prognose, der Betreuungsplätze, umgerechnet auf Ganztagsplätze. Dabei werden Teilzeitplätze mit 0,6 und Halbtagsplätze mit 0,4 multipliziert.

Zusätzlich zu berücksichtigen sind Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen von mehr als 10 Stunden/Tag.

- b. Zahlungen an die Berufsgenossenschaft, Zahlungen für Pflichten des Arbeitsschutzes, Altersvorsorge und arbeitsmedizinische Untersuchungen, betriebliche Gesundheitsvorsorge sowie Ausgleichsabgaben werden auf Nachweis berücksichtigt. Sie sind als sonstige Personalkosten gemäß Anlage 2.1 darzustellen.
- c. Bei der Altersteilzeit werden nur die Personalkosten in der Arbeitsphase der Altersteilzeit berücksichtigt.
- d. Die Tätigkeit des Hausmeisters zeichnet sich insbesondere durch kleinere Instandhaltungsarbeiten am Gebäude, Reparaturen, der Pflege technischer Anlagen sowie der Pflege der Außenanlagen wie Grünflächen, Winterdienst aus. Die tatsächlichen Gegebenheiten der Innen- und Außenflächen sind zu berücksichtigen.

Die Plausibilitätsgrenze für einen vollbeschäftigten Hausmeister liegt bei 300 Kindern für eine Kindertageseinrichtung. Bei kleineren Einrichtungen ergibt sich ein Stellenanteil von 1/300 pro Kind.

Die Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Vergütung erfolgt durch eine Vergleichsrechnung anhand des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) in der jeweils gültigen Fassung.

Plausibilitätsrechnung:

Bruttojahreseinkommen entsprechend dem gültigen Tarifvertrag (hier EG 4 Stufe 3 des derzeit gültigen TVöD)	40.771,68 €
geteilt durch 12 Monate und 300 Kinder:	11,33 €
Grenze der Plausibilität pro Monat und Kind gerundet:	11,40 €

Abweichungen von der Grenze der Plausibilität sind anhand der tariflichen Bedingungen nachzuweisen und zu begründen.

- e. Die Kosten der Reinigungskraft können im Personalkosten- sowie im Sachkostenbereich, hier bei Nutzung von Reinigungsfirmen, erfasst werden.

Die Grenze der Plausibilität wird wie folgt berechnet und festgelegt:

- Flächengröße Kinderkrippe ca. 11,2 m<sup>2</sup> pro Kind  
multipliziert mit 0,20 €/m<sup>2</sup> lt. Angebote von Reinigungsfirmen  
multipliziert mit 21 Arbeitstagen im Monat  
= 47,04 € pro Kind/Monat
- Flächengröße Kindergarten und Hort ca. 8 m<sup>2</sup> pro Kind  
multipliziert mit 0,20 €/m<sup>2</sup>  
multipliziert mit 21 Arbeitstagen im Monat  
= 33,60 € pro Kind/Monat

Abweichungen von der Grenze der Plausibilität sind anhand der tariflichen Bedingungen nachzuweisen und zu begründen.

Die Kosten für Reinigungsfirmen sind anhand von Verträgen nachzuweisen.

- f. Kosten für anerkannte Freiwilligendienste, wie z. B. FSJ, werden abzüglich der dafür erwarteten Zuwendungen bzw. Kostenerstattungen im Rahmen der Konzeption der Einrichtung berücksichtigt. Sie sind als sonstige Personalkosten gemäß Anlage 2.1 darzustellen.
- g. Fortbildungskosten werden pro pädagogischer Fachkraft und Jahr bis zu einer Plausibilitätsgrenze von 300,00 € berücksichtigt. Darin enthalten sind die Reisekosten.
- h. Kosten für Supervision sind gesondert nachzuweisen und werden in der Kalkulation gesondert berücksichtigt. Als Nachweis ist der entsprechende Vertrag vorzulegen.
- i. Kosten für Führungszeugnisse sind als sonstige Personalkosten gemäß Anlage 2.1 gesondert nachzuweisen.
- j. Die Plausibilitätsgrenzen für den Datenschutzbeauftragten liegen bei
- bis zu 2,5 h/Monat pro Einrichtung und
  - einem Bruttostundensatz von bis zu 27,43 €.

Abweichungen von den Grenzen der Plausibilität sind anhand der tariflichen Bedingungen nachzuweisen und zu begründen.

## 2. Kosten der Fach- und Praxisberatung

Diese werden unter den Voraussetzungen des § 16 KiföG M-V entsprechend der Zahl der belegten Plätze berücksichtigt. Die Plausibilitätsgrenze liegt bei einer Vollzeitstelle für 1200 belegte Plätze.

Die Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Vergütung erfolgt durch eine Vergleichsrechnung anhand des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) in der jeweils gültigen Fassung.

Plausibilitätsrechnung:

Bruttojahreseinkommen entsprechend dem gültigen Tarifvertrag (hier S 12 Stufe 3 des derzeit gültigen TVöD-SuE)	57.045,36 €
geteilt durch 12 Monate und 1.200 belegte Plätze	3,96 €
Grenze der Plausibilität pro Monat und Kind gerundet:	4,00 €

Abweichungen von der Grenze der Plausibilität sind anhand der tariflichen Bedingungen nachzuweisen und zu begründen.

### 3. betriebsnotwendiger Sachaufwand / kindsbezogener Sachaufwand

- a. Es finden eine Plausibilitätsprüfung und ein Vergleich anhand der Verhandlungsergebnisse anderer Einrichtungen statt. Der Leistungserbringer wird bei erheblichen Kostenabweichungen um Erläuterung gebeten. Unangemessen hohe Kosten werden nicht anerkannt. Ursachen für niedrigere Kosten werden ebenfalls geprüft und soweit vergleichbar in die Beratung zu kostensenkenden Maßnahmen und Verhandlungen mit anderen Leistungserbringern einbezogen.
- b. Folgende Plausibilitätsgrenzen werden gebildet:
  - Kosten des pädagogischen Materials bis zu 35,00 € pro Kind pro Jahr  
Hierzu zählen Spiel- und Beschäftigungsmaterial.
  - Dokumentation über die Entwicklung (Portfolio) bis zu 11,00 € pro Kind pro Jahr
  - Fachliteratur und Medien bis zu 50,00 € pro pädagogischer Fachkraft pro Jahr
  - Wirtschaftsbedarf/medizinischer Sachbedarf bis zu 14,00 € pro Kind pro Jahr  
Hierzu zählen Materialien für die tägliche Hygiene, für Desinfektion und Reinigungsmittel und Materialien zur medizinischen Versorgung.  
Begründete Mehrkosten sind anhand von Saldenlisten nachzuweisen.
  - Verwaltungsbedarf bis zu 25,00 € pro Monat pro pädagogischer Fachkraft, aber mindestens 200,00 € pro Monat bei Einrichtungen mit bis zu 7 pädagogischen Fachkräften.  
Darin enthalten sind Büromaterial, Telefonkosten, Briefporto, EDV.
- c. Für Sachaufwand, für den keine Plausibilitätsgrenze festgelegt wurde, gilt:
  - Versicherungsbeiträge sind gemäß Anlage 2.10 darzustellen.  
Pflichtversicherungen wie Haftpflicht-, Inhalts-, Elektronik-, Gebäude- und Rechtsschutzversicherungen, Betriebsausfallversicherungen, Dienstreiseversicherungen, Vermögensschadenhaftpflicht, welche durch Policen nachgewiesen werden, werden berücksichtigt.  
Kaskoversicherungen, welche durch Policen belegt werden, werden berücksichtigt.
  - Kosten für Mitglieds- und Vereinsbeiträge und sächliche Kosten Betriebsrat sind nachzuweisen.
  - Beratungs-, Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltskosten sind als sonstige Kosten gemäß Anlage 2.1 darzustellen und nachzuweisen.
  - Energie-, Wasser-, Abwasser- und Heizkosten werden laut Nachweisführung durch Abrechnung berücksichtigt.

- Abgaben, Gebühren und Steuern sind gemäß Anlage 2.11 darzustellen und werden, soweit diese nicht in der Miete enthalten sind, laut Nachweisführung berücksichtigt.
- Kosten für externe Wäschereinigung können Berücksichtigung finden, wenn sie begründet nachgewiesen werden, z. B. Matratzenreinigung, Reinigung von Flurläufern.

#### 4. Verpflegung

Die Darstellung ist gemäß Anlage 2.13 vorzunehmen.

Ist der Leistungserbringer Betreiber eines Caterings bzw. einer in die Kindertageseinrichtung integrierten Küche, ist die Kostenkalkulation der Verpflegung offenzulegen.

Es finden eine Plausibilitätsprüfung und ein Vergleich mit anderen Einrichtungen statt. Der Leistungserbringer wird bei erheblichen Kostenabweichungen um Erläuterung gebeten. Unangemessen hohe Kosten werden nicht anerkannt. Ursachen für niedrigere Kosten werden ebenfalls geprüft und soweit vergleichbar in die Beratung zu kostensenkenden Maßnahmen mit anderen Leistungserbringern einbezogen.

Nicht zu den Verpflegungskosten zählen die Kosten, die im Rahmen des Betreuungsauftrags begleitend durch das pädagogische Personal entstehen und die Kosten für die Räume oder die Ausstattung, welche erforderlich sind, damit Kinder in der Kindertageseinrichtung die Verpflegung zu sich nehmen können.

#### 5. betriebsnotwendige Investitionen

Betriebsnotwendige Investitionen, die ohne Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe geschaffen werden, sind nicht entgeltrelevant.

Zu den betriebsnotwendigen Investitionen zählen:

##### a. Mieten und Pachten, Gebäudekosten

Es werden nur die für die prognostizierte Belegung im Zusammenhang mit der konzeptionellen Ausgestaltung erforderlichen Räumlichkeiten kostenmäßig berücksichtigt.

Mietverträge, Betreiberverträge und sonstige Verträge werden vom Leistungserbringer vorgelegt. Darin enthalten sind auch Wartungsverträge, Heizung, TÜV, sicherheitstechnische Überprüfung etc.

Ist der Leistungserbringer Eigentümer des Gebäudes, wird entweder eine kalkulatorische Abschreibung in Höhe von 1,6 % des Wiederbeschaffungswertes oder die Abschreibung auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten<sup>1</sup> gemäß § 7 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) im Entgelt berücksichtigt. Die Darstellung ist gemäß Anlage 2.7 vorzunehmen.

Investitionen sind zwingend vor Maßnahmebeginn anhand eines Investitionsplanes mit dem Leistungsträger und der zuständigen Gemeinde abzustimmen. Dazu sind für die jeweilige Maßnahme in der Regel drei Kostenvoranschläge beim Leistungsträger und der zuständigen Gemeinde einzureichen. Die Auswirkungen auf die Gestaltung zukünftiger Entgeltsätze sind darzustellen.

##### b. Leasinggebühren

Bei der Einstellung von Leasingkosten sind zur Nachweisführung die Verträge vorzulegen. Sie sind als sonstige Kosten gemäß Anlage 2.1 darzustellen.

##### c. Instandsetzung und Instandhaltung

Erforderliche geplante Maßnahmen sind gemäß Anlage 2.9 darzustellen.

---

<sup>1</sup> 2 % bei Nutzungsdauer von 50 Jahren

- d. Zinsen  
Darlehenszinsen werden im Einzelfall berücksichtigt. Sie sind gemäß Anlage 2.12 darzustellen und nachzuweisen.
- e. Ersatzbeschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) nach § 6 Absatz 2 EStG<sup>2</sup> sind gemäß Anlage 2.8 darzustellen.
- f. Abschreibungen  
Für die Abschreibung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern gelten §§ 6, 7 EStG sowie die amtlichen AfA-Tabellen in der jeweils gültigen Fassung.  
Diese Wirtschaftsgüter sind in der Abschreibungsliste gemäß Anlage 2.7 darzustellen.  
Das Wahlrecht zwischen Sofortabschreibung<sup>3</sup> nach § 6 Absatz 2 EStG und Sammelabschreibung<sup>4</sup> gemäß § 6 Absatz 2a EStG ist vom Leistungserbringer mittels der Abschreibungsliste gemäß Anlage 2.7 darzulegen.

#### 6. Zentralverwaltungskosten

Diese werden mit höchstens 6,3 % der Gesamtpersonalkosten berücksichtigt.

- (3) Das verhandelte Entgelt bezieht sich regelmäßig auf einen Ganztagsplatz gemäß § 7 KiföG M-V. Das Entgelt für einen Teilzeitplatz beträgt 60 %, für einen Halbtagsplatz 40 % des Entgeltes für einen Ganztagsplatz.
- (4) Das Entgelt für erhöhte Betreuungsstunden bei Mehrbedarf im Hort während der Schulferien wird gemäß Anlage 2.14 ermittelt.

### § 5 Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung erfolgt nach § 78b SGB VIII. Grundlage ist die Qualitätsentwicklungsbeschreibung, sie ist gemäß Anlage 1 der Richtlinie zu erstellen.

### § 6 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie ist für den Abschluss von Vereinbarungen anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2020 gelten sollen.

Ab 1. Januar 2020 tritt die Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 29. Oktober 2018 außer Kraft.

Stralsund,

(Siegel)

Dr. Stefan Kerth  
Landrat

---

<sup>2</sup> Wert im Jahr 2018: bis 800,00 Euro

<sup>3</sup> Wert im Jahr 2018: von 250,00 Euro bis zu 800,00 Euro

<sup>4</sup> Wert im Jahr 2018: von 250,00 Euro bis 1.000,00 Euro